



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82331
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 895-1/10

Wien, 3. August 2010

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitsvertragsrechts-
Anpassungsgesetz, das Arbeits- und
Sozialgerichtsgesetz, das Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetz und das All-
gemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert werden (Lohn- und Sozial-
dumping-Bekämpfungsgesetz);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMASK-462.203/0003-VII/B/9/2010

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

Zu dem mit Schreiben vom 13. Juli 2010 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Im Vorblatt bzw. den Erläuterungen zu dem gegenständlichen Entwurf wird hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen im Wesentlichen lediglich auf die Anfangsinvestitionen des Dienstleistungszentrums Bezug genommen und ausgeführt, dass durch ver-

stärkte Lohn- und Beitragsprüfungen erfahrungsgemäß mit zusätzlichen Einnahmen, Beiträgen und Strafgeldern zu rechnen ist, dennoch aber dem Bund durch die in gegenständlichem Vorhaben enthaltenen Aufgaben zusätzliche Kosten entstehen, wofür zusätzliche Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem wird dargelegt, dass in weiterer Folge damit gerechnet werden kann, dass die Einnahmen aus den Verwaltungsstrafen den erforderlichen Aufwand decken werden.

Die im Entwurf in § 7h des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) vorgesehenen Verwaltungsstraßverfahren, die in § 7j AVRAG vorgesehene Untersagung der Dienstleistung sowie die gemäß § 7l Abs. 2 AVRAG vorzunehmende Übermittlung rechtskräftiger Straßbescheide an das Dienstleistungszentrum sind von Organen der Stadt Wien durchzuführen, weshalb durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf für die Stadt Wien Mehrkosten zu erwarten sind, die jedoch auf Grund der in den erläuternden Bemerkungen enthaltenen Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht abschätzbar sind.

Diese Mehrkosten werden auch nicht durch Straßeinnahmen gedeckt, da im Entwurf - abweichend zu § 15 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) - festgelegt wird, dass die Einnahmen aus den verhängten Geldstrafen der Abgabenbehörde bzw. dem (bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingerichteten) Dienstleistungszentrum zufließen.

Die Stadt Wien schlägt daher eine dem § 15 VStG entsprechende Regelung vor und hält bezüglich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen fest, dass diese nicht Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entspricht.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40 - SR 10269/10)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen